

# **Wahlordnung der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf**

Aufgrund und im Rahmen des § 50 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein- Westfalen vom 3 August 1993 (GV. NW.S. 564) in Verbindung mit dem §77 Des Gesetzes über die Universität des Landes Nordrhein- Westfalen vom 3 August 1993 (GV.NW. S. 533) in Verbindung mit dem §6Abs. 4 der Satzung der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf vom 5 April 1995, gibt sich die StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Wahlordnung.

## **§1 (Geltungsbereich und Wahlgrundsätze)**

(1)Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum StudentInnenparlament und den Fachschaftsräten der Fachhochschule Düsseldorf.

(2)Das StudentInnenparlament wird von den Mitgliedern der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf, die Fachschaftsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist.

(3)Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der WahlbewerberInnen (KandidatInnen) und sollten eine Bezeichnung tragen.

(4)Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

## **§2 (Wahlsystem)**

(1)Für die Wahl des StudentInnenparlaments bildet die StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf einen Wahlkreis. Für die Wahl des Fachschaftsrates bilden die jeweiligen Fachschaften einen Wahlkreis.

(2)Jede/r WählerIn hat eine Stimme, die er/sie für eine/n KandidatIn einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d´Hondt`schen Höchstzahlverfahren unter Anrechnung etwaiger, in der Personenwahl errungener Sitze verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

(3)Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt, die Zahl der Sitze des zu wählenden Organs vermindert sich entsprechend.

(4)Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen/derjenigen KandidatIn derselben Wahlliste zugeteilt, der/die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten KandidatInnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Zahl der Sitze im jeweiligen Organ vermindert sich entsprechend.

(5)Bei Stimmungsgleichheit zwischen mehreren KandidatInnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der KandidatInnen auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmungsgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der/die WahlleiterIn durch Los, welcher Liste der Sitz zuzutreten ist.

### **§3 (Wahlrecht und Wählbarkeit)**

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der StudentInnenschaft, die an den 20 Tagen von dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. StudentInnen die an der FH D Erst- und ZweithörerInnen sind dürfen ihr aktives und passives Wahlrecht nur im Fachbereich ihrer ErsthörerInnenschaft ausüben.

GasthörerInnen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

### **§4 (Wahltermin und Wahldauer)**

(1)Das StudentInnenparlament legt den Wahltermin fest. Dabei ist die Wahlvorbereitungszeit von 28 Tagen vor dem ersten Wahltag zu beachten.

(2)Die Wahldauer beträgt 5 nicht vorlesungsfreie Tage.

### **§5 (Listenverbindung)**

(1)Zwei oder mehrere Listen, die auf der Wahlliste vertreten sind, können eine Listenverbindung eingehen. Dies ist auf den Wahlvorschlägen zu kennzeichnen, unter Angabe der anderen Listen mit denen eine Listenverbindung eingegangen weder soll.

(2)Listenverbindungen sind auf der Wahlliste zu kennzeichnen, unter Benennung der jeweiligen Verbindungsliste.

(3)Für die Besetzung der Sitze im zu wählenden Organ zählen die Listen, die gemeinsam eine Verbindung eingegangen sind als eine Liste.

### **§6 (Wahlorgane, Wahlausschuss)**

(1)Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das StudentInnenparlament zur Vorbereitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der

Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen.

(2)Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung juristischer Unterstützung bedienen.

(3)Dem Wahlausschuss gehören 5 Mitglieder an. Bei der Benennung ist nach dem d`hondt` schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StudentInnenparlament zu Grunde zu legen. Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses und Kandidaten können dem Wahlausschuss nicht angehören.

(4)Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den/die WahlleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn. Der/die WahlleiterIn regelt mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Er/sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der/die WahlleiterIn ist Vertretungsberechtigter des Wahlausschusses nach innen und außen. Der/die WahlleiterIn informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5)Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt der/die WahlleiterIn die Mitglieder schriftlich ein der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einrichtung der Wahlvorschläge umgehend zusammen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn 4 Werktage vorher schriftlich eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann auch kurzfristig schriftlich oder elektronisch die Einladung erfolgen. Ist eine Entscheidung dringend und unaufschiebbar und lässt sich auf fernmündlichem Weg mit den Mitgliedern des Wahlausschusses kein Kontakt knüpfen, so entscheidet der/die WahlleiterIn. Auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses wird über die Entscheidung des Wahlleiters/der Wahlleiterin ein Entschluss gefasst.

(6)Der Wahlausschuss tagt öffentlich außer er beschließt eine nicht öffentliche Sitzung.

(7)Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger WahlhelferInnen aus der StudentInnenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeiten die im StudentInnenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. KandidatInnen können nicht WahlhelferInnen sein. Die WahlhelferInnen führen die Beschlüsse des Wahlleiters/der Wahlleiterin und des Wahlausschusses aus.

(8)Die Mitglieder des Wahlausschusses und die WahlhelferInnen haben auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinzuweisen.

## **§7 (WählerInnenverzeichnis)**

(1) Jede R Wahlberechtigte ist in das WählerInnenverzeichnis mit Name, Vorname, Matrikel-Nummer und Fachbereichszugehörigkeit sowie HörerInnenstatus einzutragen. Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses das WählerInnenverzeichnis.

(2) Die Anzahl der Ausfertigungen des WählerInnenverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder vervielfältigt werden.

(3) Während der Wahl sind die WählerInnenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an Wahlhelferinnen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die WählerInnenverzeichnisse gesammelt und unter Verschluss genommen.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl sind die WählerInnenverzeichnisse unter Aufsicht des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu verbrennen oder im Reißwolf zu vernichten. Der/die WahlleiterIn hat die Vernichtung der WählerInnenverzeichnisse zu protokollieren und das Protokoll den Wahlunterlagen beizufügen.

(5) Das WählerInnenverzeichnis, die Wahlordnung und die Wahlbekanntmachung sind spätestens vom 19. Tag bis einschließlich 7. Tag vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

(6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können innerhalb der Auslegungsfrist bei dem/der WahlleiterIn schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

## **§8 (Wahlbekanntmachung)**

(1) Der/die WahlleiterIn macht die Wahl spätestens bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushänge.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,

4. die Bezeichnung des zu wählenden Organ,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahmen der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das WählerInnenverzeichnis eingetragen ist,
10. die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl im WählerInnenverzeichnis,
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des WählerInnenverzeichnisses,
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
13. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses.

## **§9 (Wahlvorschläge)**

(1)Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag bis Mittags 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.

(2)JedeR Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von 1‰, mindestens 5 der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes/r KandidatIn einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass der/die KandidatIn im Falle einer Wahl das Mandat annimmt.

(3)Ein/e KandidatIn darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Ein/e WahlberechtigteR darf nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnen.

(4)Der Wahlvorschlag muss folgendes enthalten: Familiennamen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und/oder Email sowie die Matrikel-Nummer der KandidatInnen. Des weitern muss er die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Der Wahlvorschlag sollte eine Bezeichnung tragen.

(5) Auf dem Wahlvorschlag muss eine Person mit Adresse und ggf. Telefonnummer genannt sein, die zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschuss berechtigt ist.

(6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen und an den/die VertreterIn des Wahlvorschlags (siehe Abs. 5) zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb einer Frist von vier Werktagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(7) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 6 trifft der Wahlausschuss. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann spätestens bis zum 10 Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde bei dem/der WahlleiterIn eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 7. Tage vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(8) Der/die WahlleiterIn gibt unverzüglich bis spätestens am 6. Tage vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich der StudentInnenschaft durch die Aushänge bekannt.

## **§10 (Wahlbenachrichtigung)**

(1) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. Die Angaben über den/die WahlberechtigteN im WählerInnenverzeichnis,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs, sowie Ort und Zeit der Wahl,
  1. den Hinweis darauf, dass entweder ein amtlicher Lichtbildausweis oder der gültige StudentInnenausweis oder die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen ist,
  2. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie die zu beachtenden Fristen und die für den Antrag erforderlichen Unterlagen.

## **§11 Wahlwerbung**

(1) Es ist grundsätzlich untersagt auf zur Wahlwerbung, von Listen oder einzelnen KandidatInnen, bestimmten Materialien das Logo der Fachhochschule Düsseldorf, sowohl in unveränderter Form als

auch in veränderter Form (egal ob durch weglassen von Teilen des Logos, hinzufügen von Teilen zum Logo als auch durch farbliche Veränderung), zu verwenden.

(2) Es ist grundsätzlich untersagt Wahlwerbung oder Informationen über KandidatInnen oder Listen zu einer bestimmten Wahl auf der offiziellen Internetpräsenz der Fachhochschule Düsseldorf zu verbreiten. Davon ausgenommen sind die jeweiligen Wahlbekanntmachungen zu den Wahlen, sowie weitere offizielle Informationen vom Wahlausschuss.

## **§12 (Wahlverfahren in Sonderfällen)**

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der KandidatInnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl statt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten WählerInnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Verordnungen wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

## **§13 (Stimmzettel)**

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der/die WahlleiterIn zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der KandidatInnen und deren Fachbereichszugehörigkeit. Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufgeführt.

## **§14 (Stimmabgabe)**

(1) Der/die WählerIn gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie seine/ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht. Daraufhin wirft der/die WählerIn den Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne.

(2) Bei der Stimmabgabe hat der/die WählerIn seine/ihre Wahlberechtigung nachzuweisen, durch Vorlage des gültigen StudentInnenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises. Wählen kann nur, wer in ein WählerInnenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Ein/e WählerIn, der/die nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, enthält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er/sie glaubhaft macht, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat. Bei der

Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise im WählerInnenverzeichnis vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, können durch Abgabe ihres Wahlscheins an der Urne wählen

(3)Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(4)Der/die WählerIn kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e WahlberechtigteR, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§15(Briefwahl)**

(1)Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. JedeR WahlberechtigteR erhält mit der Wahlbekanntmachung die Möglichkeit die Briefwahl zu beantragen. Der Antrag auf Briefwahl ist an den/die WahlleiterIn zu richten, er kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten Tage vor dem ersten Wahltag bei dem/der WahlleiterIn eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2)Der/die BriefwählerIn erhält als Briefunterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.

(3)Bei der Briefwahl hat der/die WählerIn dem/der WahlleiterIn im verschlossenen Wahlbrief:

1. seinen/ihren Wahlschein sowie
2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht. Briefwahlstimmen, die später eintreffen, werden nicht berücksichtigt.

(4)Der/die WahlleiterIn sammelt die bei ihm/ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5)Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der/die WahlleiterIn die eingegangenen Wahlbriefumschläge den vom Wahlausschuß beauftragten WahlhelferInnen zur Prüfung und Auszählung der Stimmen, §16 Abs. 3-7 findet Anwendung.

## **§16 (Wahlsicherung)**



(1) Der/die WahlleiterIn hat spätestens bis zum dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrung dafür zutreffen, dass der/die WählerIn bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet werden müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die WahlhelferInnen im Wahlraum davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von dem/der WahlleiterIn bestimmte WahlhelferInnen ständig anwesend sein.

## **§17 (Wahlauszählung)**

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses. Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.

(2) Das Auszählen der Stimmen erfolgt für jeden Wahlraum getrennt.

Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die vom Wahlausschuss beauftragten WahlhelferInnen die Auszählung der Stimmen im Wahlraum. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlraum getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
2. die auf alle BewerberInnen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jeden Wahlvorschlag getrennt, die auf die BewerberInnen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede/n BewerberIn sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt. Die Niederschrift, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das

Wahlverzeichnis sowie allen sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschrift dem Wahlausschuss zu übertragen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die:

1. welche nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,

(4) Ungültig sind Stimmen, die:

1. den Willen des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der WahlhelferInnen,
2. die Zahl der in das WählerInnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede/n BewerberIn,
8. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlausschusses.

(6) Der/die WahlleiterIn gibt nach Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

### **§18 (Bekanntmachung der Wahlergebnisse, Wahlveröffentlichung)**

(1) Das Wahlergebnis ist von dem/der WahlleiterIn öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen.

(2)Die Veröffentlichungsfrist beginnt am Tag nach dem Ende der Wahl und dauert zwei Wochen.

(3)Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf jede/n einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
7. die Zahl der auf jede Liste entfallenen Sitze,
8. die Bezeichnung des gewählten Organs.

### **§19 (Wahlprüfung)**

(1)Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2)Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Ein Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem/der WahlleiterIn schriftlich einzureichen.

(3)Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Wahlausschuss und in zweiter Instanz das neu gewählte StudentInnenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StudentInnenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung den Wahlprüfungsausschuss , §74 Abs. 7 des WissIIG findet Anwendung.

(4)Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5)Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6)Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluß des StudentInnenparlaments unanfechtbar geworden, oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

## **§20 (Zusammentritt der Organe)**

Der/die WahlleiterIn hat das gewählte Organ unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 11. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Der/die WahlleiterIn eröffnet und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden. Mit der Einladung sind allen neu gewählten Mitgliedern die Satzung, sämtliche beschlossene Ordnungen und die Mitgliederliste zuzusenden.

## **§21 (Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung)**

(1) Auf Antrag der StudentInnenschaft leistet die Hochschulverwaltung, Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie:

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtung oder Material zur Verfügung stellt,
4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlichen.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die StudentInnenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistung selbst zu erbringen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

## **§22 (Inkrafttreten)**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments der Fachhochschule Düsseldorf vom 19.11.1984 sowie der Genehmigung durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom 11.12.1984.

Die Präsidentin des StudentInnenparlaments der Fachhochschule Düsseldorf

Geändert am 24.05.2007

Geändert am 13.05.2009

Geändert am 22.05.2012